

Die Beklagte hat am 2. Dezember 1892 mit F. Schm., dem Erblasser der Kläger, welcher Oekonom des Restaurants „zum Prälaten“ der Aktiengesellschaft F. war, einen Vertrag geschlossen, durch den jener ihr 11 Aktien dieser Aktiengesellschaft verkaufte, die er dann auch übergeben hat. Nach dem Vertrage wurde der Kaufpreis bis zum 1. Dezember 1898 kreditiert und dadurch verzinst, daß der Verkäufer die Dividendenscheine behielt. Die Beklagte verpflichtete sich, die Aktien nicht zu veräußern. Die Beklagte sollte berechtigt sein, statt des Kaufpreises die Aktien zurückzugeben, und F. Schm. berechtigt sein, statt des Kaufpreises die Aktien zu fordern, im Falle des Todes des Schm. aber seine Erben berechtigt sein, binnen drei Monaten nach der durch den Tod des Schm. herbeigeführten Auflösung seines Vertrages mit der Aktiengesellschaft F. den Kaufpreis zu fordern, nachher der Beklagten die Wahl zwischen Zahlung und Rückgabe der Aktien zusehen. Die Beklagte hat mit den Aktien in den Generalversammlungen der Aktiengesellschaft F. gestimmt, und es ist unstrittig, daß sie den Vertrag abgeschlossen hat, um das Stimmrecht zu erlangen. Nach dem Tode des F. Schm. haben seine Erben auf Herausgabe der Aktien geklagt, weil der Vertrag gegen Art. 249 f. H.G.B. verstoße, da er nicht zum Zwecke der Eigentumsübertragung abgeschlossen sei, sondern um der Beklagten das Stimmrecht zu verschaffen, wofür dem Schm. die Verlängerung seines Vertrages mit der Aktiengesellschaft F. bis zum 1. Dezember 1898 zugesagt und verschafft sei.

Die Instanzrichter haben die Entscheidung von einem Eide der Kläger darüber abhängig gemacht, daß der Vertrag nach der Abrede der Kontrahenten nicht zum Zwecke der Eigentumsübertragung, sondern der Verschaffung des Stimmrechtes abgeschlossen sei. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der Vertrag selbst läßt bei Zusammenhalt seiner Bestimmungen darüber, daß die Kontrahenten sofortige Eigentumsübertragung nicht gewollt, sondern nur eine Form gesucht haben, um die gesetzlich unzulässige bloße Abtretung des Stimmrechtes der Aktien zu ermöglichen, so wenig Zweifel, daß es der Eidesaufgabe nicht bedurft hätte. Der Vertrag bestimmt zwar das Kaufobjekt und den Kaufpreis, und der Besitz der Aktien wird dem Käufer übertragen. Aber der Verkäufer erhält keinen Kaufpreis, der vielmehr bis zum

1. Dezember 1898 kreditiert wird, auch nicht Zinsen desselben, sondern behält mit den Dividendenscheinen die Früchte des Kaufobjektes. Der Käufer darf das Kaufobjekt nicht veräußern. Sein Eigentumsrecht erschöpft sich in dem Besitze. Entscheidend ist sodann, daß mit dem 1. Dezember 1898 der Käufer die Aktien zurückgeben kann, und zurückgeben muß, wenn der Verkäufer es verlangt. Nur wenn beide einverstanden sind, behält der Käufer die Aktien und zahlt den Kaufpreis. Dies ist der Sinn der Abff. 3. 4 des § 1 des Vertrages. Ein Nebenvertrag im Sinne eines Wiederkaufsrechtes für beide Teile (§§ 296 flg. 327. 328 A.L.R. I. 11) liegt nicht vor, weil der Kaufpreis nicht gezahlt ist. In Wahrheit begründete danach der Vertrag keine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, und infolgedessen auch keine solche zur Eigentumsübertragung. Beides hing vielmehr von einer neuen Willensübereinstimmung der Kontrahenten am 1. Dezember 1898 ab. Danach ist kein Kauf abgeschlossen, sondern ein solcher in Aussicht genommen.

Das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aber hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum als entgeltliche Leihe aufgefaßt (§§ 229 flg. 258 A.L.R. I. 21). Die Beklagte sollte den Besitz der Aktien zum Gebrauch beim Stimmen in den Generalversammlungen des F. bis zum 1. Dezember 1898 erhalten, und unstreitig hat sie diesen Gebrauch gemacht; sie sollte nach dem 1. Dezember 1898 die Aktien auf Verlangen zurückgeben. Der Berufungsrichter stellt fest, daß dem Schm. als Entgelt dafür die Verlängerung seines Vertrages über die Ökonomieverwaltung des Restaurants „zum Prälaten“ versprochen und verschafft worden ist. Diese Feststellung ist rechtlich unbedenklich. Was die Revision dagegen geltend macht, ist ganz unhaltbar. Die Feststellung eines Leihvertrages mit detaillierten Bestimmungen war nicht erforderlich. Im Sinne des Art. 249 f. S.G.B. ist auch nicht erforderlich, daß das Entgelt in einer baren Entschädigung besteht. Das Gesetz gestattet, daß die Aktien eines Anderen mit dessen Einwilligung, in dessen Vertretung, mit dessen Vollmacht zum Stimmen benutzt werden, weil es annimmt, daß in diesem Falle der Aktienbesitzer das Stimmrecht im Sinne des Eigentümers ausübt. Diese Annahme fällt fort, wenn der Eigentümer den Besitz der Aktien gegen Vorteile zum Stimmen einräumt, weil aus der Gewährung des Vorteiles zu entnehmen ist, daß der Besizer für

diesen Vorteil sein Interesse wahrnehmen will, welches nicht notwendig das der Aktiengesellschaft ist, da der Aktienbesitzer die Aktien zurückgibt und die Aktiengesellschaft ihrem Schicksal überlassen kann, ohne daran beteiligt zu sein. Solchen Vertrag will das Gesetz nicht, wie sich aus der Strafbestimmung des Art. 249f. H.G.B. ergibt. Daraus rechtfertigt sich die Anwendung der §§ 6. 7 A.L.R. I. 4, §§ 39. 68 A.L.R. I. 5, aus denen die Unverbindlichkeit solcher Verträge folgt. Der § 205 A.L.R. I. 16, den die Revision anruft, läßt die Rückforderung dessen, was zu einem unerlaubten Zweck gegeben ist, allerdings nur für den Fiskus zu, setzt aber, wie alle Konditionen des preussischen Rechtes, eine rechtlose Bereicherung voraus, und findet deshalb hier keine Anwendung, wo es sich um solche nicht handelt, sondern um Aufrufung eines Leihvertrages.

Auch die Berufung der Revision auf die Stipulation im § 2 des Vertrages, nach welcher im Falle des Todes des Schm. seine Erben innerhalb bestimmter Frist, die längst verfloßen ist, nur befugt sein sollen, den Kaufpreis zu fordern, nach Ablauf dieser Frist an das Wahlrecht der Beklagten zwischen der Zahlung des Preises und der Rückgabe der Aktien gebunden sind, greift nicht durch. Denn abgesehen davon, daß der Berufungsrichter die Simulation auch dieser Stipulation feststellt, steht dem Anspruch, den die Beklagte auf diese Vertragsbestimmung stützt, die Erwägung entgegen, daß sie nur als Bestandteil des Leihvertrages aufzufassen ist und mit dem Fortfall desselben durch den Nachweis seiner rechtlichen Unwirksamkeit eine selbständige Bedeutung nicht beanspruchen kann, da die ganze Sachlage der Annahme widerspricht, daß die Kontrahenten die Abmachung im § 2 des Vertrages ohne den Leihvertrag gewollt haben.“ . . .